
**Beschluss der Delegierten (XVI. Wahlperiode) der Landestierärztekammer Hessen vom
15.11.2021**

Aufgrund des in § 17 (1) Nr. 4 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (HeilbG) in der Fassung vom 07.02.2003 (GVBl., Teil I, Seite 66, 242), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. S. 950) beschließen die Delegierten der Landestierärztekammer Hessen folgende Änderung der Weiterbildungsordnung:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Hessen vom 31. Januar 2001 (DTBl. 3/2001, S. 313 ff), zuletzt geändert am 21.04.2021 (Anlage zum DTBl. 08/2021), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Schwein erhält nachfolgende Fassung:

**Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und
Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Schwein**

I. Aufgabenbereich:

Der Aufgabenbereich umfasst die Optimierung von Produktionsabläufen und der Verbesserung und Sicherung der Produktqualität in Schweinebeständen, auch im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung einer Haftung für Erzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Urproduktion. Prozessoptimierung und Produktoptimierung bedeuten vor allem Sicherung und Steigerung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, des Verbraucherschutzes, der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Umweltverträglichkeit, wobei Aspekte der Ökonomie berücksichtigt werden. Die vielseitigen tierärztlichen Aufgaben sind hierbei vorrangig auf die Erhaltung eines hohen Niveaus der Gesundheit der Schweinebestände (präventive Veterinärmedizin) ausgerichtet. Im Wesentlichen kommen die fachlichen Inhalte der Integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung (ITB) ergänzt durch Aspekte des Umweltmanagements zur Anwendung.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß V.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Schweine

bis zu 1 Jahr

Tätigkeit in Kliniken oder Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten sowie anderen zugelassenen Einrichtungen, die sich mit der Betreuung von Schweinebeständen befassen

bis zu 1 Jahr

Tätigkeit in zugelassenen Schweinegesundheitsdiensten

bis zu 1 Jahr

Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit fachbezogenen Gebiets- und Zusatzbezeichnungen

bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten.
Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden.

C. Leistungskatalog und Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff:

1. Grundlegende Kenntnisse der Tierärztlichen Bestandsbetreuung
2. Grundlegende Kenntnisse bezüglich folgender Schwerpunktthemen:
 - 2.1. Klinische Untersuchung von Schweinebeständen
 - 2.2. Beurteilung von Leistungsparametern
 - 2.3. Laboruntersuchungen und Interpretation von Befunden
 - 2.4. Pathologische Anatomie, Beurteilung von Schlachtkörperbefunden
 - 2.5. Tierschutz und Ethologie
 - 2.6. Tierhaltung (Haltungsverfahren, Hygiene, Stallwetter),
 - 2.7. Tierernährung
 - 2.8. Trinkwasserversorgung
 - 2.9. Epidemiologie
 - 2.10. Infektions- und Invasionsprophylaxe
 - 2.11. Therapie- und Sanierungsmaßnahmen
 - 2.12. Produktionsverfahren, tierärztlich relevante Zuchtungsfragen,
 - 2.13. Herdenfruchtbarkeit, Reproduktion, Biotechnik,
 - 2.14. Elemente der Qualitätssicherung, Eigenkontrollsysteme,
 - 2.15. Verbraucherschutz,
 - 2.16. Qualitätssicherung in der tierärztlichen Praxis,
 - 2.17. Umweltmanagement,
3. Einschlägige Rechtsvorschriften
4. Gutachterliche Stellungnahme

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten sowie andere zugelassenen Einrichtungen, die sich mit der Betreuung von Schweinebeständen befassen
2. Zugelassene Schweinegesundheitsdienste
3. Tierärztliche Praxen mit Schweinebestandsbetreuung
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

Anlage 1: Leistungskatalog und Dokumentation

Nachweise über die integrierte Betreuung von mindestens drei Schweinebeständen über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren durch Vorlage geeigneter Dokumentationen (Ersterfassung, laufende Datenerhebungen und -auswertungen). Weiterhin sollen 10 ausführliche Fallberichte, entsprechend dem aufgeführten Muster der Anlage 3, verfasst werden.

Im Leistungskatalog nicht enthaltene gleichwertige Leistungen vergleichbarer Art können auf Antrag anerkannt werden.

Anlage 2: Muster „Falldokumentation“

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gemäß dem unten aufgeführten Muster zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung in digitaler Form vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Verrichtungen	Anzahl
1.	Beurteilung von Haltungs- und Fütterungseinrichtungen	2
2.	Diagnostik und Erstellung von Behandlungsplänen zur Klauengesundheit	2
3.	Analyse der Fleischleistungsprüfungen zur Optimierung des Bestandes	2
4.	Erstellung von Impf- und Entwurmungsplänen für die Gesunderhaltung des Bestandes	2
5.	Bewertung und Optimierung des Fruchtbarkeitsmanagements	2

Anlage 3: Muster „Fallbericht“

Aufbau eines Fallberichts:

- Fallberichtsnummer
- Anamnese / Problemliste
- Klinische Untersuchung auffälliger Tiere
- Differentialdiagnosen / Diagnosen
- Therapie des Einzeltieres / des Bestandes
- Erstellung Bestandsplan zur Vermeidung der Diagnose
- Diskussion der Behandlungsoptionen

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Erläuterungen:**A. Begründung**

Die Änderungen ergeben sich durch die Harmonisierung im Bundesweiterbildungsarbeitskreis.

B. Synopse

-entfällt-

C. Quorum

Die Änderung der Weiterbildungsordnung bedarf gem. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten und gem. § 17 Abs. 2 HeilbG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.